

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2434 083

69

BEG §§ 127, 133

Mehreren Bezugsberechtigten aus einer Lebensversicherung steht der Entschädigungshöchstbetrag von 25.000 DM nur einmal zu. Das gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer und mehrere Bezugsberechtigte an mehreren Versicherungen geschädigt worden sind.

BGH, Urt. v. 27. Juni 1962 - IV ZR 59/62 - OLG Hamburg
LG Hamburg

IV ZR 59/62

Verkündet
am 27. Juni 1962
Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt H a m b u r g ,
gesetzlich vertreten durch die Sozialbehörde, Amt für
Wiedergutmachung, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
K [REDACTED] -

gegen

1. die Frau Gerda Margit A [REDACTED] geb. B [REDACTED],
G [REDACTED], S [REDACTED],
2. die Frau Vera C [REDACTED] (fr. B [REDACTED]), I [REDACTED],
C [REDACTED] Street,
als Erbinnen nach Dr. Carl August C [REDACTED] und seiner Frau
Margarete Bertha C [REDACTED],

Klägerinnen und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
K [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 22. Juni 1962 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim
und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird
das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 29. November
1961 aufgehoben.

Auf die Berufung des beklagten Landes wird
das Urteil der Entschädigungskammer I des
Landgerichts Hamburg vom 19. Mai 1961 abge-
ändert: Die Klage wird abgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des
gesamten Rechtsstreits tragen die Klägerinnen.

Von Rechts wegen [REDACTED]

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerinnen sind Erbinnen der Eheleute Dr. Carl und Margarete C. Dr. C. hatte verschiedene Lebensversicherungen abgeschlossen. Bei einigen Versicherungsverträgen war als Alleinbezugsberechtigte seine Ehefrau eingesetzt. Sämtliche Verträge wurden während der Herrschaft des Nationalsozialismus aus rassistischen Gründen vorzeitig abgelöst. Teilweise wurden die Rückkaufswerte beschlagnahmt und vom Staat eingezogen.

Die Klägerinnen haben Entschädigungsansprüche nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes geltend gemacht. Für die Verträge, die Dr. C. abgeschlossen hatte, ohne seine Ehefrau als Bezugsberechtigte einzusetzen, hat die Beklagte durch den Bescheid vom 7. Oktober 1960 den Klägerinnen eine Entschädigung von 10.335,25 DM zuerkannt, die Entschädigungsleistung von 3.896,10 DM für die als Nr. 2 im Bescheid aufgeführte Versicherungsleistung jedoch davon abhängig gemacht, daß die Klägerinnen ihr den entsprechenden Rückerstattungsanspruch abtreten.

Für diejenigen Versicherungsverhältnisse, bei denen Frau Margarete C. als Alleinbezugsberechtigte eingesetzt worden ist, hat die Beklagte den Klägerinnen den Betrag von 14.664,74 DM Zug um Zug gegen Abtretung der entsprechenden Rückerstattungsansprüche zugesprochen.

Die Beklagte hat die entschädigungsfähigen Beträge für die Klägerinnen als Erbinnen des Versicherungsnehmers Dr. Carl C. auf 21.567,79 DM und für die Klägerinnen als Erbinnen der Alleinbezugsberechtigten Frau Margarete C. auf den Betrag von 30.602,69 DM festgestellt, diese Beträge jedoch unter Bezugnahme auf § 133 BEG auf insgesamt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

25.000 DM gekürzt. Die Klägerinnen haben gegen die Bescheide der Entschädigungsbehörde Klage erhoben. Sie sind der Ansicht, daß der Höchstbetrag von 25.000 DM einmal für Dr. C. als Versicherungsnehmer und ein zweites Mal für Frau Margarete C. als Bezugsberechtigte einzusetzen sei und daß sie daher weitere 21.567,79 DM beanspruchen könnten.

Das Landgericht und das Berufungsgericht sind der Auffassung der Klägerinnen gefolgt und haben das beklagte Land antragsgemäß zur Zahlung weiterer 21.567,79 DM verurteilt.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag, die Klage abzuweisen, weiter.

Die Klägerinnen beantragen, die Revision des beklagten Landes zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist begründet.

Der Rechtsstreit der Parteien geht allein um die Frage, ob der in § 133 BEG festgesetzte Höchstbetrag von 25.000 DM die Entschädigungsansprüche der Klägerinnen endgültig begrenzt, und zwar sowohl insoweit, als diese den Entschädigungsanspruch als Erbinnen des Versicherungsnehmers Dr. Carl C. geltend machen, wie auch insoweit, als sie ihre Ansprüche aus ihrer Erbberechtigung nach der Alleinbezugsberechtigten Frau Margarete C. herleiten.

Diese Frage ist entgegen der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts dahin zu entscheiden, daß die Klägerinnen den Höchstbetrag von 25.000 DM insgesamt nur einmal verlangen können.

1. Das folgt aus der Vorschrift des § 133 Abs. 1 BEG. Danach darf die Entschädigung für Schaden an einer Versicherung außerhalb der Sozialversicherung gemäß den §§ 127 bis 130 BEG für den einzelnen Versicherungsnehmer oder die Bezugsberechtigten insgesamt 25.000 DM nicht übersteigen. Das gilt nach Satz 2 der genannten Vorschrift auch dann, wenn ein Versicherungsnehmer oder ein Bezugsberechtigter an mehreren Versicherungen geschädigt worden ist. Hierdurch hat der Gesetzgeber in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise klargestellt, daß die Zahl der abgeschlossenen Versicherungen für die Bemessung der zustehenden Höchstentschädigung ohne rechtliche Bedeutung ist. Das Gesetz stellt vielmehr auf die Person des Versicherungsnehmers ab. Die Rechtslage der Klägerinnen erfährt daher, wie zunächst festzustellen ist, nicht dadurch eine Verbesserung zu ihren Gunsten, daß der Erblasser Dr. Carl C. mehrere Lebensversicherungsverträge abgeschlossen hat.

2. Es ist daher über die Frage zu entscheiden, ob sich die Ansprüche der Klägerinnen dadurch verbessert haben, daß der Erblasser Dr. Carl C. für mehrere der von ihm getätigten Versicherungen seine Ehefrau als Alleinbezugsberechtigte benannt hat, deren Erbinnen die Klägerinnen ebenfalls geworden sind. Auch das ist entgegen der Meinung des Berufungsgerichts zu verneinen. Die Anspruchsberechtigung des Bezugsberechtigten ist durch § 127 Abs. 1 neu in das BEG 1956 eingeführt worden. § 57 Abs. 1 BErgG 1953 hatte ausdrücklich nur den Verfolgten als Versicherten als anspruchsberechtigt bestimmt. Die wahre

Rechtslage war insoweit zweifelhaft. Denn Abs. 1 des § 56 BfVergG hatte, wie auch in der amtlichen Begründung zu dieser Vorschrift ausgeführt ist, nicht zum Ausdruck gebracht, daß außer dem Verfolgten auch andere Personen an einem Versicherungsverhältnis geschädigt sein können und ließ die Frage offen, ob auch sie Anspruch auf Entschädigung haben. Die neue Fassung des Gesetzes stellt nunmehr in § 127 BEG klar, daß neben den Versicherungsnehmern auch Bezugsberechtigte zum Kreis der Geschädigten und Entschädigungsberechtigten gehören können.

3. Diese materielle Ausdehnung des Kreises der Entschädigungsberechtigten auf Bezugsberechtigte bewirkt jedoch nicht, daß ihnen neben dem Versicherungsnehmer ein eigener Entschädigungshöchstbetrag von 25.000 DM außer dem Entschädigungshöchstbetrag des Versicherungsnehmers zusteht. Gewiß hat nach der grundsätzlichen Regelung der Entschädigung wegen Schadens an einer Versicherung neben dem Versicherungsnehmer auch der Bezugsberechtigte einen eigenen, in seiner Person begründeten Entschädigungsanspruch. Sein Anspruch und der Anspruch des Versicherungsnehmers unterliegt jedoch einer Höchstbetragsbegrenzung. Das kommt zwar in der Formulierung der Vorschrift des Gesetzes nicht mit letzter Klarheit zum Ausdruck, folgt jedoch aus dem Zusammenhang der gesetzlichen Regelung. Wenn § 133 Abs. 1 BEG bestimmt, daß die Entschädigung für den Versicherungsnehmer oder die Bezugsberechtigten insgesamt 25.000 DM nicht übersteigen darf, so ergibt sich aus dieser Regelung, daß mehreren Bezugsberechtigten der Entschädigungshöchstbetrag von 25.000 DM nur einmal zustehen soll, obwohl nach der neuen Konzeption des Gesetzes dem verfolgten Bezugsberechtigten ein selbständiger Entschädigungsanspruch zusteht. Das Gesetz denkt hierbei offenbar nur an den Fall, daß entweder der Versicherungsnehmer oder die Gesamtheit

der Bezugsberechtigten anspruchsberechtigt ist. In jedem Falle ist der Höchstbetrag nur einmal zahlbar. Die Rechtslage kann nicht anders sein, wenn nach der konkreten Ausgestaltung der Versicherungsverträge neben dem Versicherungsnehmer Bezugsberechtigte vorhanden und anspruchsberechtigt sind. Es würde der inneren Rechtfertigung entbehren, wenn in diesem Falle der Versicherungsnehmer einerseits und die Bezugsberechtigten andererseits den Höchstbetrag von 25.000 DM je einmal in voller Höhe verlangen könnten. Können nach § 133 Abs. 1 Satz 2 BEG Versicherungsnehmer oder Bezugsberechtigte den Höchstbetrag auch dann nur einmal verlangen, wenn sie an mehreren Versicherungen geschädigt worden sind, so muß das erst recht dann gelten, wenn, wie hier, Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigte an mehreren Versicherungen geschädigt worden sind. Als entscheidender rechtlicher Gesichtspunkt darf nicht außer acht gelassen werden, daß sich der Anspruch des Bezugsberechtigten auf den von dem Versicherungsnehmer geschlossenen Versicherungsvertrag gründet. Das gilt auch dann, wenn die Bezugsberechtigte, wie hier, von dem Versicherungsnehmer unwiderruflich eingesetzt wird. Denn auch in diesem Falle bleibt der Versicherungsnehmer alleiniger Vertragsgegner. Der gegenteiligen Auffassung von Ehrig bei Blessin/Wilden (BEG 3. Aufl. Nr. 1 zu § 133) kann daher nicht zugestimmt werden. Hier ist übersehen, daß nach dem in § 133 Abs. 1 Satz 2 BEG zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers ohne Rücksicht auf die Anzahl der geschlossenen Versicherungsverträge der Versicherte als solcher für die Begrenzung der Entschädigungshöchstleistung entscheidend ist, gleichviel, ob an dem Vertrag oder den Verträgen nur ein Verfolger oder mehrere Verfolgte - entweder mehrere Bezugsberechtigte oder Versicherungsnehmer

und Bezugsberechtigte - beteiligt sind. Das ist offenbar auch die Meinung von Van Dam - Loos in der Anmerkung zu § 133 BEG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Raske

Johannsen

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf